

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

31. März 1881.

Inhalt: Provisorisches Ausführungs-Gesetz zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen S. 39. — Instruction für die bei Erhebung der nach Maßgabe des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. März 1881 ausgeschriebenene Abgaben beteiligten Behörden und Personen S. 51.

[26] Provisorisches Ausführungs-Gesetz zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; vom 23. März 1881.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen verordnen Wir, da der getreue Landtag nicht versammelt ist, die Regelung der betreffenden Verhältnisse aber einen Aufschub nicht erleiden kann, durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz, welches, wenn es nicht vom nächsten getreuen Landtage angenommen werden sollte, mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft träte, wie folgt: